

Zum Rechtsproblem von gesellschaftlich bedingten Katastrophen

*-Untersuchungen zu fahrlässigen Tötungsdelikten im biblischen,
talmudischen und altorientalischen Recht-*

- Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades am Fachbereich Geschichts-
und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin -

vorgelegt von

Nam-Heoun Cho aus Wonju City in Korea

1. Gutachter: Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Marquardt

2. Gutachter: Prof. Dr. Andreas Pangritz

Tag der Disputation: am 18. 12. 1999

Vorwort

Hiermit lege ich meine Dissertation im Fach evangelische Theologie an der FU vor. An dieser Stelle möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Marquardt bedanken, der mir als mein Lehrer die Motivation gegeben hat, mich mit der Frage der Existenz Gottes und dem Judentum fruchtbar auseinanderzusetzen. Auch seine Auffassung des Talmud hat meine Dissertation stark beeinflusst. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Andreas Pangritz, der mir als Zweitgutachter auf vielfältige Weise geholfen hat, indem er meine Arbeit durch die Worte Bonhoeffers bereichert und auch dabei viele Verbesserungsvorschläge gemacht hat. Ebenso möchte ich Herrn Prof. Dr. D. Braun danken, der sich als letzter an meiner Promotionskommission beteiligt hat. Er hat eine Einleitung zur Ethik I und II von Karl Barth, zum Alten Testament sowie zu M Luther verfaßt; seine philosophischen und theologischen Gedanken sind direkt in die Dissertation eingeflossen. Schließlich gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. M. Weinrich und Frau Dr. G. Palmer für die zügige Aufstellung der Promotionskommission.

Und ich danke meinen Kommilitonen, Herr R. Weinmann, P. Martin, und O. Reinster, die sich viel darum bemüht haben, meine deutsche Fassung in sprachlicher und juristischer Hinsicht zu korrigieren.

Zuletzt muß ich auch meiner verstorbenen Frau, die mich immer geistig und seelig unterstützt hat, und meinem Sohn Young-Min danken, der mir geholfen hat, indem er gesund und brav bei mir geblieben ist.

Es gibt viel Elendes, Trauriges und Bitteres in der Welt. Aber das Schlimmste und Traurigste ist eine Tatsache, die man nicht rückgängig machen kann. Mein Sohn und ich haben ein großes Loch im Herzen. Mit der "kleinen Arbeit" kann ich zwar mein Loch etwas zudecken, aber nicht das meines Sohnes. Dafür habe ich öfter versucht, sein Loch auszufüllen, indem ich eine Ersatzmutter für ihn finde. Sie wäre besser, intelligenter oder schöner als meine Frau. Selbst wenn ich eine Frau fände, die meiner

Vorwort

Verstorbenen ähnlich ist und die meinen Sohn so liebt wie seine Mutter, so würde ich trotzdem irgendeine Eigenschaft meiner Frau an ihr vermissen; deshalb würde mein Herz ihr wieder entfremdet. Deswegen wundere ich mich über die Erzählung von Hiob:

Und der Herr segnete Hiob hernach als zuvor (...). Er bekam sieben Söhne und drei Töchter (...) und man fand im ganzen Lande keine Frauen so schön wie Hiobs Töchter (...) (Hiob 42,12a.15a).

Konnte aber das, was Hiob in dieser Erzählung widerfuhr, seine Trauer überwinden? "(...) man fand im ganzen Lande keine Frauen so schön wie Hiobs Töchter". Denkt Hiob genauso wie der Verfasser dieser Verse? Denkt auch er den hier niedergeschriebenen Gedanken? Das kann ich weder glauben noch verstehen. Vielleicht könnte Hiob doch mit den 14000 Schafen, den 6000 Kamelen, den 1000 Jochrinder und den 1000 Eselinnen getröstet werden, denn es waren viel mehr als früher. Aber mit der Zahl der Kinder oder mit der Schönheit der Töchter konnte er nicht zufrieden sein, denn Menschen können nicht ersetzt werden. Somit dürfte diese Erzählung nicht Hiob selbst geschrieben haben, sondern eine dritte Person. Dieser kann mit dem "guten" Schadenersatz oder "schönen" Ersatzkindern zufrieden sein, aber Hiob nicht. Man kann alles versuchen, um Schaden wiedergutzumachen oder ihn zu vermeiden oder zu mildern. Aber es gibt eine Sache, die Menschen nicht möglich ist, und zwar Tote wieder lebendig zu machen. Deswegen ist meine Arbeit für die durch Fahrlässigkeit bereits zu Tode Gekommenen gar nicht nützlich. Nur den Lebenden, die mit ihren Mitmenschen mitdenken und mitleiden wollen, könnte diese Arbeit wenigstens etwas helfen, die unnötige, unerträgliche Trauer über die Toten zu vermeiden oder zu verringern. Für diese Aufgabe ist die vorliegende Arbeit freilich zu klein und zu unbedeutend, denn ich allein bin nicht in der Lage, den riesigen Strom gedankenloser Technisierung zu stoppen oder zu verlangsamen. Es ist, wie wenn man mit einem Ei ein Gestein zerbrechen will. Das weiß ich. Trotzdem möchte ich für meine verstorbene Frau und meinen elfjährigen Sohn, der sein Leben lang ohne Mutter in dieser Welt überleben muß, niederschreiben. Ob sie Gewinn bringt oder nicht, spielt

Vorwort

für mich keine Rolle, denn ich bin schon ein Verlierer und ein Opfer durch den Tod meiner Frau.¹ Deswegen kann und will ich wenigstens versuchen, diesen einsamen Weg weiterzugehen.

¹ Siehe Anm. 4.

A. Einleitung

1. Die Problematik

Heute muß ich Dir vor allem einmal sagen, wie ungeheuer ich mich darüber freue, daß Du Weihnachten zu Hause sein kannst.²

Das ist ein *normaler, jährlicher* Begrüßungsbrief, wie er vor Weihnachten üblich ist, wenn man die Umstände oder die Situationen des Adressaten und des Absenders nicht weiß. Man findet dabei nichts besonderes.

Wenn aber der Absender, Dietrich Bonhoeffer, der im Militärgefängnis der Nazis voll Sehnsucht darauf gehofft hat, Weihnachten wieder zu Hause verbringen zu können, erfahren hat, daß er doch noch Wochen oder Monate dort sitzen muß, und wenn der Adressat, Eberhard Bethge, als Soldat im vorhinein auch nicht genau weiß, ob und wann er Weihnachten wieder zu Hause sein kann, dann können wir diesen Brief nicht nur wörtlich verstehen. Ein großer Teil des AT und des NT ist auch als Brief bzw. Schrift aus der Gefangenschaft zu lesen. Aber wir, die in Freiheit leben, verstehen diese Texte schlecht oder lesen die Worte von Jeremia oder Paulus anders.

Die Anzahl der Opfer durch vorsätzliche Morde (6 Millionen Juden, weit über 60 Millionen durch den 1. und 2. Weltkrieg und die Opfer im ehemaligen Jugoslawien) sowie durch unvorsätzliche oder fahrlässige Handlungen (z.B. den Brandfall im Flughafen Düsseldorf, den Absturz des türkischen Flugzeuges in der Dominikanischen Republik oder BSE in England) ist in diesem Jahrhundert gegenüber dem Altertum erheblich angewachsen.

Bei den zuletzt genannten Unfällen geht es um einen wichtigen juristischen Streitfall. Da nämlich der Handelnde nicht direkt vorsätzlich oder absichtlich jemanden "geopfert" hat, scheidet vorsätzlicher Mord und Totschlag als Tatbestand bereits aus, obwohl dabei die Frage der Abgrenzung zwischen *dolus eventualis* und *bewußter*

² Dietrich Bonhoeffer Werke (DBW), Bd. 8, Widerstand und Ergebung, Ein Brief vom 4.

1. Die Problematik

Fahrlässigkeit umstritten ist.³ Der Handelnde hat hier offensichtlich nur beabsichtigt, mehr Geld zu sparen als notwendig oder mehr Geld zu gewinnen als gesetzlich erlaubt, aber nicht einen Menschen zu töten. Deswegen wird der Täter nur wegen fahrlässigem Totschlag, nicht aber wegen vorsätzlichem Totschlag bestraft, obwohl er wegen ein paar Mark einen oder mehrere Hundert Menschen "geopfert" hat. Die erst in der Zukunft virulente Todesgefahr durch BSE hätte nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen durch das rechtzeitige Töten von verseuchten Rindern vermieden werden können. Aber für die meisten Fälle, z.B. die Schädigung durch Atomabfälle, gilt das nicht. Deswegen werden die lebensgefährlichen Abfälle von Atomkraftwerken trotz heftiger Diskussionen und vieler Demonstrationen jetzt bei Gorleben in 1 km Tiefe vergraben. Sind sie dort sicher? Niemand kann es beweisen. Wir haben unsere derzeitigen Möglichkeiten zur Sicherung des Atommülls lediglich dazu benutzt, um das Problem von heute auf morgen zu verschieben. Aber wenn irgendwann in der Zukunft ein Unfall passiert, dann leben diejenigen, die für diesen Unfall die Verantwortung tragen müssen oder sollen, nicht mehr. Sie hinterlassen nur die bedauernswerten Opfer. Die Katastrophe von Tschernobyl war ein Menetekel dafür. Trotzdem haben wir den Eindruck, daß sich weltweit die Einstellung zur Nutzung der Kernenergie wenig geändert hat, daß die vielfältigen Warnungen vor Gefahren und Risiken ins Leere laufen. Vielmehr kann jeder Staat Kernkraftanlagen nach den Vorschriften errichten, die er selbst erlassen hat. Deswegen hat die Ukraine das Kernkraftwerk ohne lange Überlegungen wieder in Betrieb gesetzt, auch wenn die infolge des Unfalls geschädigten oder behinderten Menschen noch leben und die schreckliche Geschichte noch nicht vergessen ist.

Allein im Jahre 1996 stürzten weltweit 7 Flugzeuge ab. Dabei starben mehr als 2000 Passagiere. Noch dramatischer ist die Zahl der Verkehrsunfälle auf der Straße. Infolge von Verkehrsunfällen gibt es jährlich über 8000 Verkehrstote in der Bundesrepublik

Advent 1943 an Eberhard Bethge. Hg. von Bethge, Gütersloh 1998, S. 245.

³ Lackner K., Strafgesetzbuch, 78ff. Vgl. dazu RGSt 56, 343, 349; 58,130. 134; Binding, Fahrlässigkeit und Übertretung, S. 451; Mezger, Lehrbuch, S. 351; Baumann/Weber, Allgemeiner Teil, S. 69; Maurach/Gössel/Zipf, Allgemeiner Teil, S. 258; Wessel, Allgemeiner Teil §15 I 2, S. 244.

1. Die Problematik

Deutschland,⁴ davon fast 120 allein in Berlin.⁵ Das bedeutet, mindestens jeden dritten Tag stirbt in Berlin ein Mensch an einem Verkehrsunfall, und diese Zahl umfaßt nur die Straßenverkehrsunfälle. Durch fahrlässiges Handeln stirbt jede Sekunde ein Mensch auf der Welt. Das sind so viele, daß man die Zahl nicht genau überprüfen kann. Gibt es keine Möglichkeit, einen solchen Fall im vorhinein zu vermeiden, indem man ihn voraussieht? Mich interessiert dabei in erster Linie die Frage: "Wie läßt sich diese hohe Zahl von fahrlässigen Tötungen erklären?"

Im Altertum hat man versucht, eine verbrecherische Absicht durch eine strenge Strafe, und zwar die grausame Todesstrafe in Form von Steinigung, Kreuzigung, Verbrennen oder Zerstückeln abzuschrecken. Die unabsichtliche oder aus Versehen begangene Tat wird manchmal so schwer wie die absichtliche, manchmal dagegen leichter als die vorsätzliche bestraft. Jedenfalls handelt es sich bei einer Strafe stets um eine Reaktion auf einen Normbruch. Inzwischen haben sich durch die Herausforderung der Moderne im philosophisch-geistigen wie auch im naturwissenschaftlich-technischen Bereich die Maßstäbe für das menschliche Handeln völlig geändert. Als eine Konsequenz daraus wurde die Todesstrafe in vielen Staaten abgeschafft, oder sie wird - von Ausnahmen abgesehen - in weniger grausamen Formen praktiziert. Dennoch bleibt das Grundproblem, wie ein Bruch gesellschaftlicher Konventionen angemessen sanktioniert werden soll, weiter aktuell.

⁴ Siehe Anm. 1.

⁵ Siehe Anm. 2.

2. Das Gesetz

2.1. Der Begriff

Zunächst stellt sich die Frage, was der Begriff des Gesetzes eigentlich bedeutet. Worüber wir hier sprechen, ist nicht *“das Gesetz der Gewalt* nach Hesiod (Bia), sondern das *“vernünftige”* Gesetz (Dike).⁶ Um auf diese Frage eine begründete Antwort zu finden, müssen wir zunächst nach dem Ursprung und der Funktion von Gesetzen fragen: Wozu braucht man eigentlich die Gesetze oder Normen? Die Antwort lautet: weil man nicht allein in der Welt lebt, sondern mit anderen zusammenleben muß, wie Aristoteles schon drei Jahrhunderte v. Chr. gesagt hat, daß der Mensch ein politisches und soziales Tier ist.⁷

Daher haben Adam und Eva, die ersten Menschen, im Paradies keine Gesetze im heutigen Sinne, nur einige Gebote und ein Verbot: Sie sollen fruchtbar sein und sich vermehren und die Erde bevölkern, sie sich unterwerfen und über die Fische im Meer und die Vögel des Himmels, über das Vieh und alles Wild des Feldes und über alles Kriechende herrschen, über alles, was auf der Erde sich regt (Gn 1,28), und sie dürfen von allen Bäumen des Gartens essen. Aber sie dürfen nicht vom Baum der Erkenntnis von Gut und Böse essen; wenn sie davon essen, werden sie sterben (Gn 2,16f.).

Bei primitiven Völkern besteht noch kein eigentliches Strafrecht der Gemeinschaft. An seiner Stelle steht eine natürliche Reaktion, etwa die Notwehr oder die vom Einzelnen oder seiner Sippe ausgeübte Rache gegen die Verletzter von Rechtsgütern. Dadurch entsteht ein Gesetz der Reaktion und Gegenreaktion, wie an entsprechender Stelle weiter ausgeführt werden soll.

In seiner heutigen Bedeutung ist das Gesetz eine vom Staat festgesetzte, rechtlich bindende Vorschrift. Das heißt, daß es vom Staat abhängig ist. Daher ist es je nach der

⁶ Verdross-Drossberg, A., Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie, 2. erw. Aufl., Wien 1948, S. 17.

⁷ Vgl. Kant, *“Der schriftgelehrte Jurist sucht die Gesetze der Sicherung des Mein und Dein.”* In:

2. Das Gesetz

Herrschaftsform Monokratie, Aristokratie oder Demokratie, unterschiedlich ausgeprägt, wie Aristoteles schon vor 2000 Jahren festgestellt hat. Monokratie ist Alleinherrschaft ohne gesetzliche Bindungen. Sie braucht keine Gesetze, denn ihr Wort gleicht einem Gesetz. Aristokratie ist die Herrschaft mehrerer (der Besten). Demokratie ist schließlich die Herrschaft vieler (des Volkes).

In jedem Fall aber brauchen wir eine Norm oder ein Gesetz, dem wir folgen sollen oder müssen, um harmonisch zusammenleben zu können. Doch das Gesetz unterliegt auch einem zeitlichen Wandel: So haben wir heute eine andere Ethik, andere Normen oder Gesetze als etwa im ersten oder zweiten Weltkrieg. Damals wurde eine nationalistische Einstellung als höchste Norm gefordert, unabhängig von individuellen oder beruflich bedingten Überzeugungen. Der Nationalismus hatte den Charakter eines festgefügt und strengen Gesetzes, das den Leitfaden für das Handeln der Individuen abgeben sollte.

Neben den von Aristoteles dargestellten Formen gibt es noch den Gottesstaat, wie ihn Augustinus in seinem Buch "Civitas Dei" genau zu definieren versucht. Nach seiner Lehre ist der Staat eine göttliche, d.h. von Gott gegebene Institution. Die Staatsgewalt wird von Gott verliehen; ihr Inhaber steht allein unter der Herrschaft Gottes und ist nur ihm verantwortlich. Dasselbe gilt für die Glaubensgemeinschaft. Die fünf Bücher Mose, der Pentateuch, die Thora תּוֹרָה⁸, sind im AT das Wort Gottes, das festlegt, wie man nicht nur im kultischen oder religiösen, sondern auch im profanen Sinne leben soll. Gott ist der alleinige Gesetzgeber (im Sinne der Legislative). Er ist auch Gesetzesvollzieher (im Sinne der Exekutive). Der Unterschied zwischen dem weltlichen und dem göttlichen Recht, wenn man auch beide oft nicht genau voneinander unterscheiden kann, ist anscheinend, daß das erste im Gegensatz zum

DER STREIT DER FACULTÄTEN (1798), Kap 1360.

⁸ Diese Bezeichnung, Thora, fehlt zwar in der Überschrift der alttestamentlichen Handschriften und auch in den Übersetzungen, aber Jesus und seine Jünger nennen den Pentateuch das Gesetz Moses (Lk 24, 44; 1Kor 14,34; Gal 4,21). So können wir annehmen, daß der Pentateuch etwa im 1. vorchristlichen Jahrhundert die Thora, das Gesetz, genannt worden ist. Vgl. G. v. Rad, Theologie des Alten Testaments. Bd.1, München 1966, S. 235f.; Otto Eissfeldt, Einleitung in das Alte Testament. 3. Aufl. Tübingen 1964, S. 33ff.

2. Das Gesetz

zweiten konkret, äußerlich ist. Das zweite aber ist stärker als das erste, denn es ist mit dem innerlichen Glauben verbunden. Das zeigt die Diaspora in Rom, in Griechenland oder in Babylonien. So kam der Rabbi Samuel schon vor Jahrtausenden zu einem Kompromiß mit der Herrschaft in Babylonien und stellte die Formel auf: "Das Gesetz des Staates ist Gesetz (BB 54b)". Das entspricht dem, was Jesus zu den Pharisäern gesagt hat, nämlich daß man dem Kaiser geben soll, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist (Mt 22,21).

Die Bibel machte über das oben angeschnittene Problem der zeitlichen Bedingtheit von Gesetzen keine Aussagen, da diese Frage für sie in der damaligen Zeit nur von geringer Bedeutung war. Viele Gesetze von Mose sind heute nicht mehr realistisch, besonders die Sabbatgesetze oder die Heiligkeitsgesetze, wie der jüdische Gelehrte Gradwohl dazu sagt:

"Niemand wird gezwungen, in die Synagoge zu gehen oder koscher zu essen, d.h. die Speisegesetze einzuhalten. Wenn er sich nicht nach dem Sabbatgebot richtet, so wird ihn kein Polizist, auch im Staat Israel nicht, ins Gefängnis stecken. Im Altertum war es zwar anders: auf Sabbatentweihung stand die Todesstrafe, und sie wurde, soweit der Täter von zwei Zeugen verwarnt und nach einem Prozeß verurteilt worden war, auch vollstreckt. Doch längst haben sich die Dinge gewandelt. Der Staat Israel ist kein theokratisches Staatswesen. Selbst der atheistische Jude kann sein Bürger sein und nach seiner eigenen Überzeugung leben."⁹

Das zeigt uns, daß das Gesetz "ungeändert" bleibt, sich seine Interpretation aber ständig nach dem jeweiligen historischen Kontext ändern kann. So versuchen wir herauszufinden, ob die Gesetze des alten Orients oder die von Mose unser Maßstab sein können, denn wir kommen nicht von der Zukunft, sondern von der Vergangenheit her. Es ist unmöglich, umgekehrt zu denken, d.h., von der Zukunft auf die

⁹ Was ist der Talmud? Einführung in die Mündliche Tradition Israels, 2. veränderte Aufl., Stuttgart 1989, S. 37. Vgl. Marquardt, F.-W., Eia, wärn wir da - eine theologische Utopie, Gütersloh 1997, S. 366f.

2. Das Gesetz

Vergangenheit zu schließen,¹⁰ solange eine hypothetische "Zeitmaschine" nicht existiert, mit deren Hilfe man gegenwärtig eintretende, unvorhersehbare Unglücksfälle rechtzeitig verhindern könnte: Man müßte sich dazu an den Zeitpunkt ihrer Entstehung zurückversetzen und ihre Ursache beseitigen. So haben wir im Moment nur die Möglichkeit, die Katastrophe durch ihre gedankliche Voraussicht zu verhindern. Für diese Voraussicht bedarf es des Gesetzes, der ethischen Normen. Aber ein solches Gesetz gab es bereits im Altertum, wie es der Prediger ausdrückt:

Nichts Neues gibt es unter der Sonne (Ecc. 1, 9d).

Dasselbe zeigt uns das Gleichnis vom reichen Mann und vom armen Nazarus (Lk 16, 19-31):

Er (der reiche Mann) bittet Abraham, daß er ihn in seines Vaters Haus sendet, denn er hat noch fünf Brüder, die soll er warnen, damit sie nicht auch an diesen Ort der Qual kommen. Abraham sagt zu ihm: "Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören."

Das Problem zeigt sich in der Antwort:

"Nein, Vater Abraham, sondern wenn einer von den Toten zu ihnen geht, werden sie Buße tun. Da sprach er zu ihm: *wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht gewinnen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht.*"

So bedeuten diese Verse m.E., daß man nichts Neues braucht, weil alles schon da ist. Also ist es nützlich, dem Gedanken von seiner Entstehung in der Vergangenheit her nachzuforschen.

Wir müssen das Alte Testament uns erst wieder neu sagen lassen, was für Israel das Gesetz war. Das Thema "Gesetz" ist ein zentrales Thema der Theologie im AT. Nach einer Zählung besitzt die jüdische Religion 613 Vorschriften, davon sind 248 Gebote und 365 Verbote (Mak, 23b).¹¹ Daher ist es verständlich, daß das Alte Testament

¹⁰ Jescheck, All. Teil, 3. Aufl. S. 108: Nach der Garantiefunktion des Strafgesetzes ist es verboten, daß eine Handlung, die im Zeitpunkt ihrer Begehung straffrei war, nachträglich für strafbar erklärt wird; ebenso ist auch eine nachträgliche Strafverschärfung ausgeschlossen.

¹¹ Ich habe hauptsächlich den babylonischen Talmud, hg. von Goldschmidt, herangezogen

2. Das Gesetz

‘Thora’, d.h. ‘Gesetz’ genannt wird. Trotzdem ist der Begriff vom Gebrauch des Wortes her nicht einheitlich zu verstehen.

Wir lesen Ps 19, 8f etwas genauer:

Das Gesetz (תּוֹרַת) des Herrn ist vollkommen und erquickt die Seele; das Zeugnis (עֲדוּת) des Herrn ist verlässlich und macht Einfältige weise. Die Befehle des Herrn sind recht und erfreuen das Herz; das Gebot (מִצְוָה) des Herrn ist lauter und erleuchtet die Augen.

Das ist die Zürcher Übersetzung. Hier folgen drei Wörter, die ähnliche Bedeutungen haben, hintereinander. Wieder ein ähnliches Wort kommt in Vers. 10, und zwar תִּהְיֶה מִשְׁפָּטֵי, was man auch mit ‚Gesetz‘ übersetzen kann. Außerdem kommt חֻקָּה, ‚Vorschrift‘ oder ‚Satzung‘¹² und דְּבָרָךְ, ‚Wort‘ oder ‚Gesetz‘¹³ in Ps 119 vor. Diese Wörter sind im AT nach der hebräischen Konkordanz so oft wie folgt vertreten:

Tabelle 1.

מִשְׁפָּט	450 mal
תּוֹרָה	250 mal
מִצְוָה	200 mal
חֻקָּה	120 mal
עֲדוּת	60 mal

und zitiere ihn ohne irgendein Attribut vor dem Titel einfach mit Mak (=Makot) etc. Dagegen habe ich für den Talmud Yerushalmi von Wewers “y” vor den Titeln (z.B. yMak) angegeben. Auf die anderen Ausgaben verweise ich extra in den Fußnoten.

¹² Ps 119,5.7.12.16 usw.

¹³ Ps 119,16.17.25 usw.

2. Das Gesetz

Dabei zählt die Konkordanz diese Wörter nicht nur, wenn es die Bedeutung von ‚Gesetz‘ hat, sondern immer, wenn es im Alten Testament vorkommt. Außerdem wird דבר aber meist *nicht* mit “Gesetz” übersetzt, es wird aber trotzdem nicht selten im Sinne des Gesetzes oder der Gebote. Dieser Sprachgebrauch kommt nicht nur im Pentateuch (Ex 16,16.32; 29,1; 35, 1.4; Lv 8,5.36), sondern auch in der Schrift Psalmen (Ps 119, 9.17. 57.130.139) vor. Oft bezieht sich das direkt (Ex 34,28; Dt 4,13; 10,4), auch indirekt (Ps 17,4; 50,17) auf Gottes Gebote.

Dt bestätigt auch die Gleichsetzung des Gesetzes mit dem Wort Gottes. “Das ganze Gesetz, das ich dir heute gebe, sollt ihr getreulich erfüllen, auf daß ihr am Leben bleibt” (Dt 8,1a), und: “Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von allem, was das Wort des Herrn schafft” (Dt 8, 3c). Das hat Jesu bei seiner Versuchung durch den Teufel zitiert. “Nicht vom Brot allein wird der Mensch leben, sondern von jedem Wort, das aus dem Munde Gottes hervorgeht.” (Mt 4, 4b). Was vom Mund Gottes ausgesprochen ist, schließt nicht nur die Gebote oder das Bundesbuch, sondern auch alle in den fünf Büchern Mose und in Propheten ein. Ebenso ist in bezug auf den Schriftzitate in den Versen Röm 3,10-18 darauf hinzuweisen, daß ‘νομος’ im weiteren Sinn von ‘heiliger Schrift’ gemeint ist, denn die sämtliche Zitate sind den *Nebiim* und *Ketubim* entnommen. Gleichermassen wird im Rabbinischen ‘תּוֹרָה’ im weiteren Sinn als ‘heilige Schrift’ gebraucht. (Strack, Das Evangelium nach Matthäus, Bd. 3, S. 159, Midr Ps 78 §1 172b).

Es ist nicht einfach, diese Begriffe gegeneinander abzugrenzen. Trotzdem soll man sie voneinander unterscheiden, denn sonst weiß man nicht, nach welchem man sich richten soll. Ein jüdischer Gelehrter, Schalom Ben-Chorin, versucht dieses Problem von der jüdischen Seite her zu klären. Nach ihm ist die Bezeichnung “Gesetz” für die Thora mißverständlich, weil man die fünf Bücher Mose unmöglich einfach als “Gesetz” bezeichnen kann, obwohl das Gesetz einen integralen Bestandteil der Offenbarung Gottes an sein Bundesvolk Israel bildet.¹⁴ “So ist doch wiederum einwandfrei festzustellen, daß für die Pharisäer im Lande Israel das Gesetz im engeren

¹⁴ Ben-Chorin, S., Paulus. Der Völkerapostel in jüdischer Sicht. 10. Aufl. München 1997, S. 53.

2. Das Gesetz

Sinne, *Chukim* und *Mischpatim*, Gesetz und Rechte, das Kernstück der Thora ausmachen“ (S. 54). Diese Begriffe grenzt er wiederum so voneinander ab: *Chukim* sind diejenigen Gesetze, deren “rationaler Grund nicht erkennbar” ist. Hierher gehören “fast alle Kulturvorschriften für den Tempeldienst sowie die Reinheitsgebote, Speisegesetze und das Sakrament der Beschneidung” (ebenda). Die *Mischpatim* hingegen erstrecken sich vorwiegend “auf den innermenschlichen Bereich” und leuchten “in ihrer rationalen Begründung ohne weiteres ein”. Es ist offenbar, daß “ethische Gesetze nicht nur aus der Souveränität des Wortes Gottes abgeleitet werden müssen, sondern im menschlichen Gewissen ihre Stütze finden.” Außerdem versteht man nach Ben-Chorin “*Mizwa* = Gebot, das Ritualgesetz” (ebd.). Hingegen hat Ben-Chorin nicht erklärt, was das Wort “*Edu*”, “*Dabar*” im Zusammenhang mit dem Gesetz heißen könnte. Außerdem ist unklar, wie er Dt 6,25 oder 7,12 erklären will. Es ist m.E. mehr als *Mizwa* (Dt 6,25) und *Mischpatim* (Dt 7,12), sondern vielmehr die Gesamtheit der Gesetze, die Gott geboten hat. So hat Buber einmal in seiner deutschen Übersetzung versucht, das Problem von deutscher und jüdischer Seite her mit dem Begriff “Thora” zu lösen, indem er das Wort “Thora” als “Weisung” verdeutscht. Das ist möglich, wenn das Wort “Weisung” als Oberbegriff verstanden wird. Trotzdem mußte er in Ps 19 und 119 doch “Gesetz” anstelle von “Thora” einsetzen, denn hier geht wiederum nicht um den Oberbegriff, sondern um die verschiedenen Begriffe von Gesetzen. Schließlich scheint mir das Problem nicht nur von der Übersetzung, sondern vom hebräischen Text selbst herzu kommen. Somit helfen uns die Auffassungen bzw. Übersetzungen von Ben-Chorin und Buber dabei, von der jüdischen Seite her darüber nachzudenken, wie die von mir genannten Wörter voneinander abgegrenzt werden können, aber nicht in allen Fällen.

Bei Paulus aber geht es m.E. nicht um das Verständnis des Gesetzes oder die Unterscheidung von dessen Begriffen, sondern um die Haltung zu den alten und neuen Gesetzen, und zwar um die Entscheidung zwischen dem Gesetz der Werke und dem Gesetz des Glaubens (Röm 3,27) oder zwischen dem Gesetz der Sünde bzw. des Todes (Röm 7,23) und dem des Geistes bzw. des Lebens (Röm 8,2).

2. Das Gesetz

Wir unterscheiden davon den weltlichen Begriff des Gesetzes, der im allgemeinen mit der negativen Vergeltung, d.h. der Strafe oder dem Schadenersatz usw. zusammenhängt. Der hebräische Begriff dagegen umfaßt hier nicht nur dieses weltliche Gesetz im engeren Sinn, sondern auch die Gebote oder Worte Gottes im weiteren Sinn, die positive Vergeltung oder Lohn nach sich ziehen, z.B. "Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebst in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt (Ex 20,12)" oder "Ihr habt selbst gesehen, was ich den Ägyptern angetan und wie ich euch auf Adlerflügeln getragen und euch bisher zu mir gebracht habe. Und nun, wenn ihr hört auf meine Stimme und meinen Bund haltet, so sollt ihr vor allen Völkern mein Eigentum sein, denn mein ist die ganze Erde (Ex 19, 4f.)."

So definieren wir das zweite Gesetz im weiteren Sinn, das heißt, daß es alle Begriffe vom דְבַר, מִשְׁפָּט, תּוֹרָה, מִצְוָה, חֻקָּה, עֲדוּת umfaßt, was auch Ps 19 oder 119 entspricht. Im Gegensatz zum AT faßt das NT den Begriff meistens im engeren Sinn des mosaischen Gesetzes (Röm 5,13) oder sogar noch enger, z.B. im Dekalog (Mt 19,18f.). Der Grund könnte in der Geschichte des Einflusses des babylonischen, assyrischen und später des römischen Gesetzes liegen, wobei nur das geschriebene Gesetz eine große Bedeutung hat. So spielen im 1. Jahrhundert vor Chr. die Gesetzeslehrer oder der Talmud eine große Rolle. So sieht es auch F.-W. Marquardt: "Zuerst muß der absolute Vorrang der mündlichen Thora vor dem Tanach eingeschärft werden; die Bibel steht an Bedeutung und Autorität hinter dem Gesetzeskorpus der Mischna des zweiten Jahrhunderts weitgehend zurück. Talmud vor Bibel."¹⁵

Schließlich dürfen wir nicht nur einen Begriff des genannten Wortes festhalten, sondern müssen je nach dem Kontext entscheiden, ob es um das Gesetz im weiteren Sinn oder im engeren Sinn geht.

¹⁵ F. W. Marquardt, Eia, wärn wir da - eine theologische Utopie, Gütersloh 1997, S. 367.

2.2. Die Notwendigkeit des Gesetzes

“Es ist für die Menschen unerlässlich, sich Gesetze zu geben und nach Gesetzen zu leben, sonst werden sie sich in nichts von den allerwildesten Tieren unterscheiden. Der Grund ist der, daß keines Menschen Natur mit einer solchen Fähigkeit begabt ist, daß sie nicht nur erkennt, was den Menschen für ihre staatliche Gemeinschaft nützt, sondern auch, wenn sie es erkannt hat, die Kraft und den Willen aufbringt, das Beste zu verwirklichen (Gesetz 874e-875a).”¹⁶

So denkt der große Philosoph Plato über die Notwendigkeit von Gesetzen.

In der Praxis gibt es auch keine einheitliche Ansicht über das Gesetz, weder im negativen, noch im positiven Sinn. Gradwohl scheint z.B. das Gesetz von einer positiven Seite zu sehen : “Wenn ein Jude nach den Gesetzen seines Glaubens lebt, so nicht, weil er muß, sondern weil er will... In Freiheit verzichtet der Jude auf seine Freiheit und unterstellt sich einem höheren Willen. Die Gesetze schränken zwar das Leben ein, aber sie bieten ihm auch den notwendigen Schutz... Und daß man das eigene Leben nicht auf Kosten eines fremden retten darf, macht der Talmud mit der Frage deutlich: ‘Wer sagt dir, daß dein Leben röter (d.h. kostbarer) ist als das Leben des anderen, vielleicht ist das Leben des anderen röter als das deine?’ (Per 25b, 417). Der Schutz des eigenen Lebens, das als Gabe Gottes angesehen wird, ist nicht wichtiger als der Schutz des fremden.”¹⁷ Gradwohl bemerkte dazu auch: “Ein Leben im Gesetz und durch das Gesetz macht das Dasein des Juden aus. Er trägt ein Joch, aber er leidet nicht. Gott dient er in Freude, und er weiß zugleich, daß der Gehorsam Gottes Willen gegenüber seinem Leben die eigentliche Tiefe gibt, das innere Glück, auf das es ankommt“¹⁸

¹⁶ Platon, Nomen 7-12, Werke in acht Bänden, Griechisch und Deutsch, 8. Bd. Teil 2, hg. von. Gunther Eigler, Darmstadt 1977.

¹⁷ Gradwohl, a.a.O., S. 36f.

¹⁸ Gradwohl, a.a.O., S. 40.

2. Das Gesetz

Das zeigt auch Ps 1,1:

Wohl dem Manne, der nicht wandelt im Rate der Gottlosen noch tritt auf den Weg der Sünder, noch sitzt im Kreise der Spötter, sondern seine Lust hat am Gesetz (תּוֹרָה) des Herrn und über sein Gesetz (תּוֹרָה) sinnt Tag und Nacht.

Hierin drückt sich eine positive Einstellung zu den Gesetzen bzw. der Thora aus, wie sie auch im folgenden deutlich wird: "Wer das Geld liebhat, wird des Geldes nicht satt, und wer den Reichtum liebhat, nicht des Ertrages" (Koh 5,9). R. Nehemia sagt: "Wer die Thora liebhat, wird der Thora nicht satt; hat man die Mischna gelernt¹⁹, will man Talmud lernen; hat man Talmud gelernt, will man tosaphot lernen."²⁰ So hat die Thora keine strikte Verbindlichkeit im Gegensatz zu anderen altorientalischen Gesetzen, z.B. dem Kodex Ur-Nammu, dem Lipit-Ishtar, dem Kodex Hammurabi usw.

Die Bedeutung des Gesetzes Gottes wird in der Praxis noch größer, wie wir beim Talmud sehen werden. Die Rabbiner und Gesetzeslehrer versuchten, die Thora von Fall zu Fall genauer auszulegen. Daher entwickelten sie die Thora einerseits fort, andererseits zwangen sie die Israeliten unter deren Joch. Das ist die andere Seite der Thora, die den frommen Juden und auch dem Christentum entgegensteht. Es ist eine negative Seite der Gesetze bzw. der Thora. Ich finde, daß diese Auslegung auch dem Corpus Iuris Civilis entspricht: "Die Gesetze müssen weniger nach der Strenge der Worte ausgelegt werden, damit ihr Wille aufrecht erhalten werde" (D.1.3.18).

Obwohl noch Paulus die Meinung vertrat, daß das Gesetz und die Gebote heilig, gerecht und gut wären (Röm 7,12ff.; Gal 2,21), sah er doch auch die andere Seite des

¹⁹ Vgl. dazu: "Der Talmud will kein Gesetzbuch sein. Nicht das Ergebnis ist ihm wichtig, sondern der Weg zum Ergebnis, das Abhorchen der im Gotteswort enthaltenen Fülle von Ideen. Deshalb bleibt der Talmud bis in alle Zukunft hinein aktuell. Wohl sind die Diskussionen in einem bestimmten Zeitpunkt formell abgeschlossen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Man kann die Talmudfolianten kaufen und in seine Bibliothek stellen. Doch die Probleme sind immer nur aufgeworfen, letztlich aber nie endgültig gelöst. Die Talmudschule ist eine Schule des Denkens. Die Beweisführung in talmudischen Diskussionen bedient sich hermeneutischer Regeln, nach denen die Bibelverse ausgedeutet werden." (Gradwohl, a. a. O., 28).

²⁰ H. Bietenhard, Midrasch Tanhuma B Bd.2 1982, S. 459.

2. Das Gesetz

Gesetzes: Durch das Kreuz hat Jesus das Gesetz mit samt seinen Bestimmungen aufgehoben (Eph 2,15f.); "(...) er hat den Schuldschein, der gegen uns sprach, durchgestrichen und seine Forderungen, die uns anklagten, aufgehoben" (Kol 2,14), und in seinem für alle Menschen vergossenen Blut er den neuen Bund gestiftet (Mt 26,28; Lk 22,10; 1Kor 11,25). Dabei wird nicht ganz klar, inwiefern das AT und NT gegenüber dem Begriff des Gesetzes konkurrieren. Im Teil D (die theologische Auffassung nach dem NT) werden wir darauf näher eingehen.

2.3. Die Zielsetzung der Gesetze

Zunächst lassen wir die theologische Betrachtung beiseite und wenden uns der juristischen und philosophischen Auffassung zu. Nach dem Corpus Iuris Civilis ist die Zielsetzung des Gesetzes: "Die Regeln des Rechts sind folgende: ehrlich leben, andere nicht verletzen, jedem das Seine zubilligen"²¹ und: "Die Gesetze zu kennen, bedeutet nicht, Worte einzuhalten, sondern ihren Sinn und ihren Zweck."²²

Es ist üblich, die Straftheorien danach zu trennen, ob bestraft wird, weil ein Delikt begangen wurde, oder damit künftig keine Delikte mehr begangen werden. Daraus resultieren die absolute Vergeltungstheorie und die relative Straftheorie. Bei der ersteren wird bei der Bestrafung allein das begangene Übel durch das Strafübel am Täter vergolten. Auf die Verhinderung künftiger Verbrechen kommt es dagegen nicht an. Der Zweck ist es zu vergelten. Das ist auch der Gedanke von Kant.

Nach seiner Lehre ist die Strafe eine Forderung des kategorischen Imperativs: "Sie ist nicht Mittel für nützliche Zwecke, sondern muß jeder Zeit nur darum ihn (Verbrecher) verhängt werden, weil er verbrochen hat."²³ Zur Vergeltung des Mordes kommt ihm zufolge nur die Todesstrafe in Betracht:

²¹ Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere (D.1.1.10.1). ebd. Instit 1.1.3.

²² Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem (D.1.3.17).

²³ Metaphysik der Sitten, S. 158.

2. Das Gesetz

“Hat er gemordet, so muß er sterben. Es gibt hier kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Es ist keine Gleichwertigkeit zwischen einem noch kummervollen Leben und dem Tode, also auch keine Gleichheit des Verbrechen und der Wiedervergeltung als durch den am Täter gerichtlich vollzogenen Tod.(...) Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmigkeit auflöste (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen und sich in alle Welt zu zerstreuen) müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte.” (S. 159)

Das Vergeltungsprinzip ist bereits in Dt 19,19a und 21 formuliert: “Ein Lügenzeuge, der seinen Bruder fälschlich beschuldigt, so sollt ihr ihm antun, was er seinem Bruder anzutun dachte. Dein Auge soll ihn nicht schonen: Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß.” In den in Dt 19,19a und 21 formulierten Versen könnte man zwar eine Abschreckung vor einem künftigen Verbrechen sehen, aber eigentlich handelt es sich doch um eine gewöhnliche Strafandrohung für den Täter. Eine abschreckende Wirkung hätte dagegen z.B. die Androhung von Verbrennung (Gn 32,24; Lv 20,14; 21,9) oder von Steinigung (Lv 24,24; Num 15, 36; 1Kön 21,10.13 usw.). Dies entspricht der Ansicht von Nietzsche: “Man hält den Verbrecher solange im Gefängnis, bis seine Strafzeit abgelaufen. Absurd! Bis er der Gesellschaft nicht mehr feindlich gesinnt ist.”²⁴

Aber hier kann in der Tat von keinem diesseitigen Zweck mehr gesprochen werden, wenn sich die Gesellschaft auflöst, denn alle denkbaren realen Strafzwecke haben letztlich das Wohl einer Gemeinschaft zum Ziel. Doch die Bestrafung kann auch einen religiösen, mystischen Zweck haben, denn sie soll zum Beispiel vorgenommen werden, damit “(...) Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht

²⁴ Nietzsche, F., *Menschliches, Allzumenschliches, Nachgelassene Fragmente 1875-1879* KSA 8 (Kritische Studienausgabe), hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari S.604f. 42(51). Ebenso: in *Nietzsches Werke*, 4,3 KG (Kritische Gesamtausgabe), hg. wie oben, Berlin 1969, S. 462. 42(51).

2. Das Gesetz

gedrungen, weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann” (Kant, S. 159).

Ebenso verhält es sich auch mit Hegel, der die Strafe als eine logisch-dialektische Notwendigkeit angesehen hat, so daß die Strafe nur “Negation der Negation ist”.²⁵ Die Verhütungs-, Abschreckungs- oder Besserungs- usw. Theorien werden von Hegel als oberflächlich abgelehnt (S. 88 und 310).

Den absoluten Theorien stehen die relativen Strafrechtstheorien gegenüber. Nach ihnen besteht der Zweck der Strafe darin, künftigen Straftaten vorzubeugen, sie nach Möglichkeit zu verhüten.

Die Erreichung dieses Ziels wird auf verschiedenen Wegen versucht. Erstens durch die sog. Generalprävention. Sie schreibt der Strafe den Zweck zu, sozialpsychologisch und sozialpädagogisch auf die Gesamtheit zu wirken, um durch Bestrafung des Rechtsbrechers andere von Verbrechen abzuhalten.

Der zweite Weg, künftige Straftaten zu verhüten, ist die Spezialprävention. Sie bedeutet körperliche und seelische, individuell psychologische Einwirkung auf den Täter selbst, um ihn von Rückfällen abzuhalten.

Die älteste genaue Formulierung der relativen Theorie findet man in einer berühmten Stelle in Platons Dialog Protagoras:

“(…) niemand bestraft die, welche Unrecht getan haben, darauf seinen Sinn richtend und deshalb, weil einer eben Unrecht getan hat, außer wer sich ganz vernunftlos wie ein Tier eigentlich nur rächen will. Wer aber mit Vernunft sich vornimmt, einen zu strafen, der bestraft nicht um des begangenen Unrechts willens, -denn er kann ja doch das Geschehene nicht ungeschehen machen-, sondern des zukünftigen wegen, damit nicht ein andermal wieder weder selbe noch einer, der dessen bestraft gesehen hat, dasselbe Unrecht begehe”²⁶

²⁵ Hegel, G.W.F., Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1821, S. 88ff. und 306ff.

²⁶ Platon, Werke I in acht Bänden, Protagoras 324ab, Bd. 1, hg. von Gunther Eigler, bearbeitet von Heinz Hofmann, Darmstadt 1977.

2. Das Gesetz

Die bereits bei Platon herausgestellte Differenzierung zwischen Vergeltung und Strafe wird von einem modernen Autor näher ausgeführt; er hebt dabei besonders auf die Rolle des Staates ab:

“Die Strafe entwickelt historisch sich aus der Rache, daß die Rache als die natürliche oder verständlicher Weise Reaktion gegen feindlichen Angriff der Selbstverteidigung angesehen werden kann. So hat unsere moderne Strafe sich entwickelt aus der Vergeltung, die Vergeltung in der Hand des Verletzten bzw. seiner Sippe. Sie ist zur Strafe geworden, sobald der Staat dem Verletzten sie abnahm; aber sie ist Vergeltung geblieben auch in der Hand des Staates, nur daß die staatliche Strafe zu immer objektiverer und damit gerechterer Vergeltung sich entwickelt hat”²⁷

Die Bibel betrachtet dieses Problem jedoch etwas anders. Dort zielt das Gesetz nicht nur auf Abschreckung oder die Verhinderung zukünftiger Verbrechen wie in Dt 19,18-21, sondern auch auf Belohnung oder Verheißung wie in 2Sam 7,14 sowie in Spr 13,13 ab, während das beim profanen Strafrecht nicht denkbar ist. Der Bestrafung des Bösen entspricht die Belohnung des Guten, in der Idee der göttlichen Vergeltung gehört beides wesentlich und untrennbar zusammen. Das biblische Gesetz selbst besitzt nun nicht die Macht, den gefallen Menschen gerecht zu machen, sondern es zeigt nur an, wie der Mensch nach dem Willen Gottes leben soll. Die menschliche Gerechtigkeit aber, wie sie durch das Gericht geübt wird, bestraft nur aber belohnt nicht; das Belohnen ist nicht Sache des Gerichtes (Weismann, 399).²⁸

Nach Paulus war es das Ziel des Gesetzes, die Sünde zu erkennen (Röm 3,20) und dem Menschen die Notwendigkeit seiner Erlösung zu zeigen. Das Gesetz konnte uns die Rechtfertigung nicht geben (Gal 3,21f.) und vergrößerte vielmehr die Zahl der Sünden, weil es den Ungehorsamen verurteilte, anstatt die Kraft zu einem besseren

²⁷ Birkmeyer, Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. In: Goldammers Archiv für Strafrecht 48. Jg. (1901), S. 67ff.

²⁸ Weismann, J., Talion und öffentliche Strafe im mosaischen Rechte. Leipzig, 1913, S. 100, dasselbe in: SLM im Alten Testament. In: Wege der Forschung. Bd. CXXV. Um das Prinzip der Vergeltung in Religion und Recht des alten Testaments. Hg. v. K. Koch. Darmstadt 1972, S. 399.

2. Das Gesetz

Leben zu schenken (Röm 5,20). Diese Erlösung ist nun geschehen für alle, die an Jesus glauben. Sie sind von der Sklaverei des Gesetzes befreit und genießen die Freiheit der Kinder Gottes (Röm 8, 21 Gal 4,31). Statt an die vielen Gebote des Gesetzes sind die Gläubigen an das Gesetz Christi gebunden (1 Kor 9,19.21). Der Mensch steht deshalb nicht unter der alten Last, sondern das Gesetz Christi schafft eine personale Beziehung zwischen dem Christen und seinem Herrn. Statt des alten Gesetzes wird uns nach Johannes ein neues 'Gebot' Christi gegeben, vor allem das Gebot der gegenseitigen Liebe (Joh. 13,34f.; 15,12). So schafft das NT nicht das ganze Gesetz des AT ab, sondern vereinfacht es, und zwar zum Gebot oder Gesetz der Liebe. Im Gegensatz zu diesem paulinischen Gesetzverständnis finde ich die Stelle in Röm 2,13 widersprüchlich. Außerdem sprechen auch die Stelle in Mt 5,17f. Jak 2,12f. 17.24 gegen die paulinische Auffassung. Die nähere Diskussion will ich auf Kap D. 2-3, "Das Verständnis des Gesetzes im NT" und "Diesseitigkeit und Jenseitigkeit der Gesetze" Details eingehen.

3. Die Methode

Wir können auf vielfältige Weise versuchen, das Problem von Vergeltung und Strafe zu lösen. An dieser Stelle möchte ich dazu einen historischen, juristischen und theologischen Weg einschlagen. Das Gesetz verbindet sich m.E. mindestens im Altertum so fest mit der Religion, daß man sie nicht voneinander trennen kann. Denn Religion ist abstrakte Form, Gesetz dagegen konkrete Form. Die Darstellung od. Ausübung der Religionen erscheint als eine Form von Gebot oder Verbot, wie immer man es ausdrücken will. So ist Religion ohne irgendein Gebot oder Gesetz und umgekehrt irgendein Gesetz ohne Religion nicht denkbar. Dies zeigt uns nicht nur das altorientalische Gesetz, sondern auch das Gesetz in Indien, bei den Inka oder in Altchina. Das Gesetz der Religion ist bezüglich Raum und Zeit beschränkt. Die Juden in Rom konnten ihre Reinheits- und Sabbatgesetze nicht so wie in Israel ausüben. Das gilt auch für die Juden heute in Israel, denn sie können nicht die Gesetze des Alten Testaments einhalten, wie sie damals gegolten haben. So muß der Inhalt des Gesetzes

3. Die Methode

je nach dem Raum und der Zeit anders ausgelegt oder interpretiert werden. Die vorliegende Untersuchung der Tötungsdelikte im Alten Orient und seiner Umgebung wird zeigen, wie sich eine Auslegung geschichtlich entwickelt hat. Die Ausübung bzw. das Gebot einer Religion ist nämlich einer geschichtlichen Änderung unterworfen, oder anders formuliert: Das religiös bestimmte Gesetz bleibt zwar gleich, aber seine Auslegung ändert sich mit dem Verlauf der Geschichte. Somit hat unser Thema neben dem juristischen und theologischen Aspekt auch einen historischen. Daher werden diese drei Gesichtspunkte im folgenden oft nebeneinander oder nacheinander erklärt. In diesem Zusammenhang soll im babylonischen und Jerusalemer Talmud, im Midrasch und in den Texten aus Qumran auch der Gebrauch der mit dem Tod in Beziehung stehenden Verben erforscht werden.

Bei der Betrachtung des theologischen Gesichtspunkts will ich in Hinblick auf den Talmud und die Texte aus Qumran eher direkt von der Bibel ausgehen, dagegen möchte ich den juristischen und geschichtlichen Aspekt mit dem Rechtsdenken im Orient und seiner Umwelt in Verbindung bringen. Und was die Bibel betrifft, wird der Text Vers für Vers, oft sogar Wort für Wort interpretiert. Dagegen wird der juristische Gesichtspunkt rechtsphilosophisch dargelegt.

Außerdem werde ich versuchen, im geschichtlichen und juristischen Teil auch Gesetze in Ägypten, im Hethiterreich, in Griechenland und Rom (z.B. das Zwölftafelgesetz, das Corpus Iuris Civilis und ihre Entwicklung) zu untersuchen und zu erforschen, ob und ggf. wie die semitische Gesetzgebung mit ihrer Umwelt zusammenhängt und wie beide Elemente aufeinander einwirken. Ich möchte das Ganze in der folgenden Tabelle darstellen:

Rechtsfälle im AT und seinem Umfeld

(In der Reihenfolge: AT, Assyrisches Gesetze (AG), Hethitische Gesetze (HG), Codex Hammurapi (CH), Codex Eschnunna (CE), Codex Lipit-Eschtar (CLE), Codex Urnammu (CU), Leges LX, 12 Tafelgesetz (12T).

3. Die Methode

Tabelle 2

	AT	AG	HG	CH	CE	CLE	CU	LX	12 T
Mord u. Totschlag	Ex 20,13; 21,12-14, Lv 24,17.21 Num 35, 16- 21 Dt 19,4-12 (21,1-9)	§§2, 10	§§1- 5.174	§207				863- 881	
Körperver- letzung	Ex 21,18-27 Lv 24,19	§§ 8.50- 52	§§7.9- 11.13.15 §§17.18 §§8.12.1 4.16	§§196- 214 §§209- 214 §199	§§42- 46	§§1.2	§§ 15.16.1 7.18		§8,2
Stößiges Rind	Ex 21,28-26	§§5.8		§§250- 252	§§53- 55				
Brandstif- tung	Ex 22,4-5		§§98- 100.105f.	§25					§8,10

